



Rat	17.03.2022
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	650/2021-1
-------------	------------

Stand	07.02.2022
-------	------------

**Betreff Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß §17  
Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz**

### **Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters zur Kenntnis.

### **Sachverhalt**

Nach §17 des Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sind alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten verpflichtet, dem Rat bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr vorzulegen. In dieser Aufstellung ist - auf jeden Einzelfall abgestellt - Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Vergütung aufzuführen.

Die Abführungspflicht für Vergütungen aus den aufgeführten Gremientätigkeiten besteht unmittelbar auf der Grundlage des § 13 Absatz 2 Nebentätigkeitsverordnung. An den Dienstherrn abzuführen sind alle in die Ermittlung einzubeziehenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 10.673,79 € im Kalenderjahr übersteigen.

Einzubeziehen sind alle erhaltenen Geldleistungen und geldwerten Vorteile mit Ausnahme von Fahrt- und Reisekosten. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Aufstellung der Nebentätigkeiten